Dockskin 100

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitungsdatum: 09.06.2026 Ersetzt: 4 Version: 5

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	Gemisch
Produktname	Dockskin® 100

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Primer
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Keine Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SIGA Cover AG
Rütmattstrasse, 7
CH– 6017 Ruswil
Schweiz
T +41 (0) 41 499 69 69
technik@siga.swiss, www.siga.swiss

Alleinvertreter:
SIGA Cover GmbH Deutschland
Willy-Brandt-Platz 2
12529 Schönefeld
Deutschland
Tel. +49 30 220 270 00

Auskunftsgebender Bereich:
quality.management@siga.swiss

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer	Tox Info Suisse (Englisch, Deutsch, Französisch) 24-h: 145 (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entfällt

Gefahrenpiktogramme

Entfällt

Signalwort

Entfällt

Zusätzliche Kennzeichnung

EUH208: Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar.

Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keine Bestandteile in Mengen von 0,1 % oder mehr, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Acrylat-Copolymerdispersion auf Wasserbasis

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	CAS-Nr.: 2634-33-5 EG-Nr.: 220-120-9 Index-Nr.: 613-088-00-6 REACH-Nr: 01-2120761540-60	>= 0,025 - < 0,036	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 2; H330 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 M-Factor (Acute): 1 M-Factor (Chronic): 1 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: Skin Sens. 1A; H317 >=0,036% Schätzwert Akuter Toxizität: Akute orale Toxizität: 450 mg/kg Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel): 0,21 mg/L
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	CAS-Nr.: 55965-84-9 Index-Nr.: 613-167-00-5 REACH-Nr: 01-2120764691-48	>= 0,0002 - < 0,0015	Acute Tox. 3; H301 Acute Tox. 2; H330 Acute Tox. 2; H310 Skin Corr. 1C; H314 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410, EUH071 M-Factor (Acute): 100 M-Factor (Chronic):100 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: Skin Corr. 1C; H314 >= 0,6 % Skin Irrit. 2; H315 0,06 - < 0,6 % Eye Dam. 1; H318 >= 0,6 %

			Eye Irrit. 2; H319 0,06 - < 0,6 % Skin Sens. 1A; H317 >= 0,0015 % Schätzwert Akuter Toxizität: Akute orale Toxizität: 64 mg/kg Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel): 0,17 mg/L Akute dermale Toxizität: 87 mg/kg

Es sind keine in der SVHC-Liste aufgeführten Stoffe über dem Schwellenwert von 0,1 % (w/w) und keine in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführten Stoffe enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

nach Einatmen

Frischluftzufuhr, Wärme. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

nach Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Auf Kontaklinsen prüfen und falls vorhanden entfernen.

nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzthilfe zuziehen. Verpackung oder Etikett vorzeigen

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Kohlendioxid (CO_2), Löschpulver, Wassersprühstrahl , Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	Produkt selbst brennt nicht; Löschmassnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.
Explosionsgefahr	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung	Atemschutzgerät anlegen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Sonstige Angaben	Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe unter Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Hinweise zum Brand und Explosionsschutz: Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Hygienemaßnahmen: Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen s. unter Abschnitt 8. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Eindringen in den Boden sicher verhindern.

Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen

Lagerklasse LGK gemäß TRGS 510: 12, Nicht brennbare Flüssigkeiten

GISCode BSW20 Beschichtungsstoffe, wasserbasiert

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (CAS-Nr.: 55965-84-9)

Werttyp (Art der Exposition):
MAK-Wert (einatembarer Staub)
Zu überwachender Parameter:
0,2 mg/m3
Grundlage:
CH SUVA
Werttyp (Art der Exposition):
KZGW (einatembarer Staub)
Zu überwachender Parameter:

0,4 mg/m3
Grundlage:
CH SUVA
Weitere Information:
Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten)., Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden

Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Zusätzliche Hinweise

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung
Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

8.2.3. Augen- und Gesichtsschutz

Schutzbrille.

8.2.4. Hautschutz

Schutzhandschuhe.

Die Schutzhandschuhe sollten in jedem Fall auf ihre Arbeitsplatz- spezifische Eignung (z.B. Feinfühligkeit, mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Permeationszeit) geprüft werden.

Anweisungen und Informationen der Handschuhhersteller zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Bezugsnummer EN 374.

Empfohlenes Handschuhmaterial: z.B. Nitrilkautschuk
Empfohlene Materialstärke: > 0,4 mm
Empfohlene Durchbruchszeit:10 - 30 min

8.2.5. Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

8.2.6. Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung.

ASCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	weisslich
Geruch	Schwach charakteristisch
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	~ 0°C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	~ 100°C
Explosionsgrenzen	
Untere Explosionsgrenze (UEG)	nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze (OEG)	nicht bestimmt

Flammpunkt	nicht entflammbar
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
pH-Wert	3,0 - 5,0; Konzentration: 100 %; Methode: ISO 976
Viskosität	500 - 2.000 mPas; Methode: ISO 2555
Löslichkeit	
Wasser	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Wert)	vollkommen mischbar
Dampfdruck	23 hPa (20 °C)
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	1,0 - 1,1 g/cm3 (20 °C); ISO 2811-1
Relative Dichte	Nicht bestimmt
Dampfdichte	Nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	Nicht bestimmt
Partikeleigenschaften	Nicht bestimmt

9.2. . Sonstige Angaben

Festkörpergehalt (%)	67 - 70 %(m); Methode: DIN EN ISO 3251
Zündtemperatur	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung, Lagerung und Anwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe Punkt 5.2

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Gemisch aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS-Nr.: 2634-33-5)

LD50 Oral (rat): 450 mg/kg
LC50 Inhalative (rat): 0,21 mg/L / 4 h (Staub/Nebel)
LD50 Dermal (rat): > 2.000 mg/kg

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (CAS-Nr.: 55965-84-9)

LD50 Oral (rat): 64 mg/kg
LC50 Inhalative (rat): 0,17 mg/L / 4 h (Staub/Nebel)
LD50 Dermal (rat): 87 mg/kg

Bei Hautkontakt

Gemisch aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Bei Augenkontakt

Gemisch aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Gemisch aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Gemisch aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Gemisch aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Gemisch aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Gemisch aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Gemisch aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Gemisch aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Sonstige Angaben (zur experimentellen Toxikologie)

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Stoffe mit Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)

Gemisch aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS-Nr.: 2634-33-5)

LC50 (Oncorhynchus mykiss): 2,2 mg/L / 96h
EC50 (Daphnia magna): 3,27 mg/L / 48 h
EC50 (Selenastrum capricornutum): 0,11 mg/L / 72 h
NOEC (Selenastrum capricornutum): 0,04 mg/L / 72 h
M-Factor (Acute): 1

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (CAS-Nr.: 55965-84-9)

LC50 (Oncorhynchus mykiss): 0,22 mg/L / 96 h
EC50 (Daphnia magna): 0,16 mg/L / 48 h
NOEC (Pseudokirchneriella subcapitata): 0,0012 mg/L / 72 h (OECD 201)
M-Factor (Acute): 100

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)

Gemisch aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS-Nr.: 2634-33-5)

NOEC (Oncorhynchus mykiss): 0,21 mg/L / 28 d
NOEC (Daphnia magna): 1,2 mg/L / 21 d
M-Factor (Chronic): 1

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (CAS-Nr.: 55965-84-9)

EC10 (microorganisms): 7,92 mg/L / 3 h (OECD 209)
NOEC(Oncorhynchus mykiss): 0,098 mg/L / 28 d (OECD 210)
NOEC (Daphnia magna): 0,004 mg/L / 21 d (OECD 211)
M-Factor (Chronic): 100

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen zum Gemisch verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen zum Gemisch verfügbar.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS-Nr.: 2634-33-5)

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: log Pow: 0,7 (20 °C)

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (CAS-Nr.: 55965-84-9)

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: log Pow: -0,71 - 0,75
Methode: OECD Prüfrichtlinie 107

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keine Bestandteile in Mengen von 0,1 % oder mehr, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Weitere ökologische Hinweise

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

Allgemeine Hinweise

Nicht in das Grundwasser in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.
Entsorgung gemäß der behördlichen Vorschriften. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend Abfallverzeichnis-Verordnung branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.
Nicht reinigungsfähige Verpackungen bzw. Verpackungen mit Restinhalten sind wie der Stoff zu entsorgen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

Europäisches Abfallverzeichnis 20 01 28:
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen.

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1) 20 01 28:
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht als Gefahrengut eingestuft

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrengut eingestuft

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrengut eingestuft

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrengut eingestuft

14.5. Umweltgefahren

Nicht als Gefahrengut eingestuft

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht als Gefahrengut eingestuft

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht als Gefahrengut eingestuft

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine für die vorgesehene Verwendung relevanten in Anhang XIV der REACH-Verordnung gelisteten Stoffe

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in Anhang XIV der REACH-Verordnung gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Richtlinie 2012/18/EU - Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 - Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten.

(CH) Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

(DE) Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).
Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten.

(AT) Besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Giften gemäss Abschnitt III des ChemG 1996: nicht anwendbar.
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) beachten.

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

(CH) Verordnung, ChemPICV (814.82): Nicht anwendbar
Verordnung über den Schutz vor Störfällen Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV 814.012): Nicht anwendbar

(DE) TRGS 220 "Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern";
TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“;
TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“;
TRGS 903 „Biologische Grenzwerte“.

(AT) Klassifizierung nach VbF: Unterliegt nicht der Verordnung brennbarer Flüssigkeiten.

Wassergefährdungsklasse

WGK 1 (Selbsteinstufung AwSV): schwach wassergefährdend.
Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201: Wassergefährdungsklasse: Klasse B

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Änderungshistorie

Abschnitt 1: Ergänzung des Kontakts. Aufnahme der Schweizer Notrufnummer.
Abschnitt 3: Anpassung Einstufung, SCL und Spezifizierung Stoffanteile.
Abschnitt 4: Ergänzung Hinweis zu EUH208 und Spezifizierung Erste Hilfe Massnahme.
Abschnitt 6: Ergänzung Abschnittsverweise
Abschnitt 7: Ergänzung Abschnittsverweis
Abschnitt 8: Anpassung allgemeiner Schutz- und Hygienemassnahmen. Spezifizierung persönliche Schutzausrüstung. Verweis auf die nationale Vorschriften.
Abschnitt 9: Anpassung und Spezifizierung Parameter
Abschnitt 13: Ergänzung örtlicher behördlicher Vorschriften
Abschnitt 15: Anpassung des Eintrags zur REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste). Ergänzung nationaler Vorschriften.
Abschnitt 16: Aufnahme Änderungshistorie, Anpassung Abkürzungsverzeichnis.

Relevante Sätze

H301 Giftig bei Verschlucken.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Abkürzungen und Akronyme

Acute Tox.: Akute Toxizität.
Skin Corr.: Ätzwirkung auf die Haut.
Skin Irrit.: Reizwirkung auf die Haut.
Skin Sens.: Sensibilisierung durch Hautkontakt.
Eye Dam.: Schwere Augenschädigung.
Aquatic Acute: Kurzfristig (akut) gewässergefährdend.
Aquatic Chronic: Langfristig (chronisch) gewässergefährdend.

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ISO - Internationale Organisation für Normung;
LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation;
LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis);
NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist;
NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist;
OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen;
REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien;
SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen;
vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.